

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1919 3,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 13.

Mittwoch, den 2. Juli 1919.

VII. Jahrgang.

**Inhalt:** I. 1. Ausgestaltung hädtischer und ländlicher Volkshochschulkurse. 2. Anrechnung der freiwilligen militärischen Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatsdienst auf das Befoldungsdiensalter. 3. Prüfung in der Religion. 4. Beurteilung von Lehrkräften für eine Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung etc. zur Erledigung parteipolitischer Aufgaben. 5. Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 2. August 1917 auf weitere Unterrichtsfächer. — II. Ferienaufnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

### I. Geetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

**Nr. 1.** Die erfreulich zahlreichen, durch meinen Erlass vom 25. Februar 1919 — UI 411<sup>4</sup>) — veranlaßten Mitteilungen, Anfragen und Anregungen beweisen, wie stark der Volkshochschulgedanke unser Volk bewegt und in verschiedensten Formen im Ausföhrung ringt. Sie veranlassen mich, da ich wünsche, zu seiner Förderung im Sinne des Erlasses nach Möglichkeit beizutragen, zu folgenden weiteren Anregungen für die zweckmäßige erste Ausgestaltung hädtischer und ländlicher Volkshochschulkurse.

1. Da die lediglich auf privaten Gründungen beruhenden Veranstellungen nicht von Dauer zu sein pflegen, empfehle ich, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung als zweckmäßiger erscheinen lassen, die Anlehnung der Volkshochschule an die Gemeinde derart, daß, wo ein Bedürfnis nach Schöpfung einer Volkshochschule laut wird, durch die Gemeindevertretungen Volksbildungsausschüsse gewählt werden, die sich aus den hauptsächlichsten Trägern des Volksbildungsgedankens innerhalb und außerhalb der Gemeindevertretung zusammensetzen, und denen Männer und Frauen aller Parteirichtung angehören. Der Volksbildungsausschuß richtet mit Sachverständigen und Mitarbeitern aus allen Volkskreisen der Gemeinde, die er zu zwangloser gemeinsamer Arbeit heranzieht, die Vortragsreihen des ersten Volkshochschulkurses ein. Schon bei dieser ersten Einrichtung sucht er möglichst an örtliche Bedürfnisse und Wünsche, insbesondere auch an die aus den Arbeitsverhältnissen des Ortes sich ergebenden Volksbildungsmöglichkeiten anzuknüpfen. Empfehlenswert ist, sogleich mit Vortragsreihen zu beginnen. In der notwendig jedem Vortrag folgenden Besprechung muß alsbald die für jede Volkshochschularbeit grundlegende persönliche Föhlung, das gegenseitige Sichkennenlernen auch im größeren Kreise, möglichst gepflegt werden. Das nächste allerorts erwünschte Ziel wird dann sein, möglichst bald eine Vertretung des Hörerkreises durch Vertrauensmänner zu bilden, die mit dem Volksbildungsausschuß zusammenarbeiten und auf die weitere Ausbildung seiner Veranstellungen weitgehenden Einfluß erhält. Auf diese Weise wird die dauernde Föhlung mit den Hörern, die möglichst Verächlichung ihrer für den Ausbau der Volkshochschule hauptsächlich maßgebenden Wünsche, damit aber die Grundlage der Volkshochschule und ihr natürliches Wachstum von unten herauf geschieht. Die Volksbildungsausschüsse und die Hörervereine werden sich dann zweckmäßig zu größeren Verbänden, etwa zu Provinzialverbänden für das freie Bildungswesen, die an einem geeigneten Orte der Provinz gebildet werden, zusammenschließen. Die Organisation der Volkshochschule muß frei von unten her wachsen.

2. Die Volkshochschule stellt eine Arbeitsgemeinschaft dar, in der sich die handarbeitenden Volksgenossen mit akademisch gebildeten Arbeitern aus geistigen Berufen aller Art, insbesondere aus den Uni-

<sup>4</sup>) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 39.

versitäten und Technischen Hochschulen, aber auch mit besonders geeigneten Vertretern anderer Berufe, wie der Künstler, Kaufleute, Landwirte, Schriftsteller, Architekten usw., zusammenfinden. Damit der Volkshochschule überall die reiche Kraft dieser Kreise auf einfachstem Wege zugänglich gemacht werden kann, wird die Schaffung eines Vermittlungs- und Beratungsorgans aus deren Mitte dringend wünschenswert sein. Die Hauptaufgabe dieser Beratungsstelle für Volkshochschulen wird es sein, auf Wunsch der einzelnen Volkshochschulen eine poltische und wissenschaftlich wertvollsten Lehrer zu vermitteln. Ich empfehle deshalb, diese Beratungsstellen an die Universitäten anzuschließen, deren ich die Übernahme dieser Aufgabe bei Mitteilung dieses Erlasses empfehlen habe.

2. Der Gefahr der Verbreitung einer wertlosen, ja schädlichen Halb- und Falschbildung durch die Volkshochschulen muß nachdrücklich begegnet werden. Wo keine wirklich tüchtigen Kräfte zur Abhaltung von Volkshochschulkursen verfügbar oder mit Hilfe der Beratungsstellen zu erlangen sind, ist es, auch bei bestehendem Wunsch nach einer Volkshochschule besser, die Gründung einer solchen einzustellen zu unterlassen. Aus dem gleichen Grunde fallen Einzelvorträge nicht in den Rahmen der Volkshochschule. Die Lehrenden haben sich grundsätzlich jedes Versuchs einer politischen oder religiösen Beeinflussung ihrer Hörer zu enthalten. Nur dann werden bei deren Vertrauen gewonnen und den lediglich auf dem Gebiete der Geistbildung gelegenen Aufgaben der Volkshochschule gerecht werden können.

3. Ich empfehle, die Volkshochschulkurse grundsätzlich für Hörer und Vortragende entgeltlich einzurichten. Eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden ist anzuführen, da sonst die Volkshochschulen in wirtschaftlicher Hinsicht gedrückt sind, einen zu großen Hörerkreis anzuziehen, worunter die Qualität der Kurse leidet. Die Verteilung von Programmen mit kurzer Inhaltsangabe der Vorträge erfolgt am zweckmäßigsten unmittelbar durch die Kreisverbände und Angehörigenverbände. Auf möglichst reges Zusammenarbeiten mit den Volkshochschreibern wird großer Wert zu legen sein.

4. Es empfiehlt sich, die Volkshochschulveranstaltungen in dieser Weise allmählich zu entwickeln. Zunächstmer ist es, aus den größeren Volkshochschulkursen möglichst bald kleinere Hörerkreise zu enger gemeinschaftlicher Arbeit zu bilden. Um die Vereinnahmung auch staatlicher Mittel, insbesondere für diese Zwecke, bin ich bemüht. Der Aufbau wirklicher Volkshochschulen, die mit Heimen verbunden sind, bleibt das weitere Ziel.

Berlin, den 29. April 1919.

U 11 94 62

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Im Anschluß an den Erlass vom 19. März d. J. — A. Nr. 261 —, betreffend den Befehl der Preussischen Regierung vom 11. Februar d. J. über die Ergänzung der Staatsministerialgrundbesätze vom 17. Juni 1918 über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten, bestimme ich im Einkünfte mit dem Herrn Finanzminister auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Dezember 1918, betreffend die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volkshochschulen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auch auf die freiwillige militärische Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatdienst gleichmäßige Anwendung finden.

Berlin, den 17. Mai 1919.

U 11 94 746

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Beistehenden Erlass bringen wir unter Hinweis auf die auf Seite 31 des Amtlichen Schulblattes für 1919 zum Abdruck gelangte Verordnung vom 30. Dezember 1918 zur Kenntnis.

Oppeln, den 12. Juni 1919.

H. VII 6/2

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Es ist hier bekannt geworden, daß die Ansicht besteht, durch den Erlass vom 1. April d. J. — U 11 A 423<sup>\*)</sup> —, der die Aufhebung des Erlasses vom 29. November v. J. — U 11 1941<sup>\*\*)</sup> — auspricht, sei die Prüfung in der Religion auch für solche Schüler und Schülerinnen wieder eingeführt, die nicht am Religionsunterricht teilgenommen haben. Demgegenüber ist ausdrücklich festzustellen, daß kein Schüler eine Prüfung in Religion ablegen hat, der nicht am Religionsunterricht teilgenommen hat, sofern er nicht eine Prüfung in diesem Fache für sich beantragt.

Berlin, den 30. Mai 1919.

U 11 94 1290

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

\*) Verleichte Amtliches Schulblatt 1919, S. 67.

\*\*) Verleichte Amtliches Schulblatt 1918, S. 146.

**Nr. 4.**

Ein allgemeiner Erlaß, der den Schulleitern ausgab, Lehrkräften in jedem Fall Urlaub für eine Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder zur Erledigung der ihnen von einer politischen Partei übertragenen besonderen Aufgaben zu erteilen, ist bisher weder ergangen noch in Aussicht genommen. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Urlaub bewilligt werden kann, muß den zunächst vorgelegten Dienststellen vorbehalten bleiben. Beschränkung an mich über deren Entscheidung ist natürlich zulässig. Ich vertraue aber, daß die zunächst vorgelegten Dienststellen auch ohne mein Eingreifen befreit sein werden, dabei die in erster Hinsicht zu berücksichtigenden Interessen der Schule mit den durchaus berechtigten Wünschen der Lehrkräfte, sich im öffentlichen Leben zu betätigen, in Einklang zu bringen.

Berlin W 8, den 3. Juni 1919.

U II Nr. 1303.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.****Nr. 5.**

Der Regierung lasse ich in der Anlage einen Abdruck einer demnächst in der Gesammmlung zu veröffentlichenden auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917<sup>\*)</sup> (Reichsgesetzbl. S. 682) erlassenen Verordnung vom heutigen Tage zur Nachachtung zugehen.

Nach dieser Verordnung ist nunmehr auch die Erteilung von Unterricht in den im Artikel 1 genannten Fächern an nicht mehr zur Jugend zu rechnende Personen genehmigungspflichtig, und auch die Unterrichts-erteilung in den gedachten Fächern an jugendliche Personen ist unter die Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917, insbesondere deren Strafbestimmungen (§ 8), gestellt.

Zur übrigen wird zur Ausführung der Verordnung hinsichtlich der in Artikel 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Unterrichtsfächer das Folgende bestimmt, während für die in Artikel 1 Ziffer 6 genannten Fächer der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten demnächst besondere Ausführungsbestimmungen erlassen wird.

Die Erteilung der Erlaubnis sowie die Beaufsichtigung des Unterrichts in den gedachten Gegenständen gehört zu den schulaufsichtlichen Aufgaben der Regierungen bzw. in den unter Artikel 1 Ziffer 5 gedachten Gegenständen zu den Aufgaben der Regierungspräsidenten. Gegen die Verfügungen der Regierungen bzw. der Regierungspräsidenten findet nur die Beschwerde an den unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung statt. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Entscheidung über Erteilung von Unterrichts-erlaubnis sowie der Beaufsichtigung des Unterrichts sind in geeigneten Fällen nach Möglichkeit Sachleute gutachtlich zu hören. Im übrigen wird das Angemessene vornehmlich auf folgendes zu richten sein:

1. Wer denartigen Unterricht erteilen will, muß fählich einwandfrei sein und die nötigen Kenntnisse oder Fertigkeiten sowie das erforderliche Geschick zu einem erfolgreichen Unterrichte besitzen. Die fähliche Zuverlässigkeit der Schulunternehmer, Schulleiter und Lehrer ist unter Berücksichtigung ihres Vorlebens und insbesondere etwaiger Vorstrafen sorgsam zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

An Ausländer darf eine Erlaubnis nur ganz ausnahmsweise erteilt werden und nur, wenn besondere Gründe vorliegen, daß gerade der Ausländer die Leitung der Schule übernimmt bzw. den Unterricht erteilt. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll in der Regel die Erlaubnis, eine Schule zu leiten, nicht erteilt werden.

2. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Schule sind bei der Schulaufsichtsbehörde (den Regierungen bzw. den Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin dem Polizeipräsidenten), in Landkreisen durch die Hand des Landrats (Oberamtmanns) einzureichen. Sie müssen enthalten:

- a) die Angabe, welchen Namen die Schule führen und in welchen Nämnen sie betrieben werden soll,
- b) den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betriebe der Schule erforderlichen Mittel besitzt,
- c) die Bezeichnung des Schulleiters, sofern dies nicht der Schulunternehmer ist,
- d) das vollständige Führungszeugnis, einen ausführlichen Lebenslauf und gegebenenfalls auch Zeugnisse des Schulunternehmers, des Leiters und der Lehrkräfte der Schule,
- e) ein Verzeichnis der vorhandenen oder noch vor der Aufnahme des Unterrichts zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel,
- f) die Angabe, welche Zwecke die Schule verfolgen soll, Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Schüler und über das zu entrichtende Schulgeld und sonstige Gebühren.

3. Die Besuche um Erteilung der Erlaubnis zur Unterrichts-erteilung als Lehrer sind bei der Schulaufsichtsbehörde (den Regierungen, bzw. den Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin dem Polizeipräsidenten), in Landkreisen durch die Hand des Landrats (Oberamtmanns) einzureichen und ihnen polizeiliche Führungszeugnisse, ein ausführlicher Lebenslauf und etwaige sonstige Zeugnisse beizulegen.

4. Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Notigenfalls ist von dem Unternehmer die Vorlegung einer Grundrißskizze im Maßstab 1:100 zu beanspruchen.

<sup>\*)</sup> Vergleiche Ähnliches Schulblatt 1918, S. 15.

5. Die Höhe der für den Unterricht zu zahlenden Vergütungen und überhaupt der Inhalt der mit den Schülern getroffenen Abmachungen sind zu überwachen. Es ist darauf zu achten, daß die Schüler nicht durch Verprechungen angelockt werden, deren Erfüllung nicht gewährleistet werden kann.

Die Ankündigungen (Prospecte, Programme usw.) und Zeugnisabdrücke sind vor ihrer Verwendung der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Lehrplänen der Schule.

Die von den Schulen verwendeten Prospecte und Programme müssen genaue Angaben enthalten über die einzelnen Lehrgänge, ihre Dauer, die wöchentliche Stundenzahl, die einzelnen Lehrgegenstände, die Kosten des Schulbesuchs einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Vermittel. Außerdem muß in ihnen ein Kupon des Anmeldebekanntes oder des Vertrages wiedergegeben sein, der mit den Schülern bei der Aufnahme abgeschlossen wird.

In Veröffentlichungen, namentlich auch in der Presse, dürfen keine irreführenden Angaben oder Versicherungen insbesondere über Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten gemacht werden.

6. Die Schulinhaber und Schulleiter sind verpflichtet, feisegebundene mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Ein- und Austritts und die Wohnung der Schüler Auskunft geben. Von der Schulaufsichtsbehörde können noch weitere Eintragungen, wie über Alter, Vorbildung und Hermit der Schüler gefordert werden.

7. Wesentliche Änderungen in der Einrichtung der Schulen, z. B. Änderungen in den Lehrplänen, Verlegung der Schule in andere Räume usw., bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

8. Die Anbahnung und Entlassung von Lehrkräften ist der Schulaufsichtsbehörde sofort anzugehen. Die den Verhältnissen einer Schule zutreffenden Vergütungen (Gehälter) und etwaige sonstige Bezüge sind der Schulaufsichtsbehörde anzugeben.

9. Im Übrigen bleibt es der Schulaufsichtsbehörde überlassen, welche Anordnungen sie für die einzelnen in geschäftlichen Beantwaltungen treffen und welche Bedingungen sie mit der Erlaubnis verbinden will.

10. Die Erlaubnis ist für die Regel nur widerruflich zu erteilen.

In der Erlaubniskunde ist der Name, Lebensalter, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Schulinhabers und des Schulleiters bzw. bei Erteilung der Erlaubnis zum Unterrichte als Lehrer des Lehrers, der Gegenstand der Schule bzw. das Unterrichtsfach, für Schulen auch der Ort des Unterrichtsbetriebes genau anzugeben.

11. Irreführende Bezeichnungen der Schulen, der Lehrer usw. sind nicht zuzulassen. Die Bezeichnung der Schulen als „staatlich konzeptionierter“ oder ähnliche Bezeichnungen sind nicht gestattet.

Bezeichnungen der Anstalten als Hochschulen, Akademien, Konservatorien u. dgl. dürfen nur mit meiner Genehmigung geführt werden.

12. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen hätten, oder wenn sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers bzw. des Lehrers in sittlicher und unterrichtlicher Hinsicht ergibt. Mangelnde sittliche Zuverlässigkeit liegt bei Schulunternehmern u. a. auch dann vor, wenn eine das Publikum irreführende Reklame betrieben wird, wenn eine Ausbeutung der Schüler oder Lehrer vorliegt u. a. m.

Schließlich ist die Erlaubnis auch dann zu entziehen, wenn der Unternehmer, Schulleiter oder Lehrer den Anordnungen und Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde nicht nachkommt.

13. Alle heranziehenden Schulen unterliegen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Ihren Beauftragten ist der Besatz der Schule jederzeit zu gefahrt u. Sie haben das Recht, den Unterricht eingehend zu revidieren, und können nachgehende Auskunft über alle den Betrieb des Unterrichts betreffenden Fragen verlangen.

14. In gleicher Weise unterliegt auch die Tätigkeit der Einzellehrer der Beaufsichtigung durch die Schulaufsichtsbehörde und deren Beauftragte.

### Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 auf weitere Unterrichtsfächer.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1.

Die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 finden auf folgende Unterrichtsfächer entsprechende Anwendung:

1. den Opernunterricht einschließlich des Tanz- und Gesangsunterrichts für die Bühne,
2. den Unterricht in solchen Darbietungen, deren Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung unterliegt,
3. den Unterricht in der Hindernisringskunst,
4. den Musikunterricht, insoweit als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet,

5. den der Ausbildung von mittleren und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden dienenden Unterricht,

6. den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht.

Auf die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artillerie (Arzabaten, Gymnasialisten u. dgl.) durch die Angehörigen ihrer Truppen zuteil wird, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

#### Artikel 2.

Die Erlaubnis ist in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 1 bis 4 von den Regierungen, in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 5 und 6 von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin in allen Fällen von dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu erteilen.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufsichtswege anfechtbar.

#### Artikel 3.

An Stelle des im § 6 Absatz 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 enthaltenen Zeitbestimmung (31. Dezember 1917) tritt für die in Artikel 1 bezeichneten Unterrichtsbetriebe der 30. September 1919 und an Stelle der im § 6 Absatz 2 enthaltenen Zeitbestimmung (1. Januar 1916) der 1. Oktober 1917.

#### Artikel 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern.  
Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Re. f. W. R. u. B. U III B 6630. Re. f. Bdw. pp. I A II n. 119. Re. d. J. Id. 236.

## II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Kreisinspecteur Schulrat Klitz in Pulstschin ist bis 9. Juli d. J. beurlaubt; Vertreter ist Kreisinspecteur Mandel in Ratibor.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Verzinsungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Wentz, Hans	Boguschtsch	Boguschtsch	Lehrerstelle	1. 4. 1919
Ermler, Joseph	Polonitz	Polonitz	"	1. 5. 1919
Solitschke, Fritz	Goslawitz	Goslawitz	"	1. 6. 1919
Müsch, Peter	Höhberg	Höhberg	"	"
Mischer, Walter	Schwientochowitz	Schwientochowitz	"	"
Reibhauen, Paul	Hart	Hart	"	"
Wieruschka, Franz	Deutsch-Weichsel	Deutsch-Weichsel	"	"
Baule, Franz	Frei-Stadlub	Frei-Stadlub	"	"
Peter, Gerhard	Domb	Domb	"	"
Boentsch, Robert	Wichran	Schwientochowitz	Lehrerstelle	12. 6. 1919
Ischek, Erna	Kelchitz	Cappeln	"	1. 4. 1919
Wotorny, Rosa	Salsche	Salsche	"	1. 6. 1919
Hofschmieder, Marie	Kamstadt	Kamstadt	"	"
Kottrich, Maria	Häsmarschhütte	Häsmarschhütte	"	"
Weigel, Maria	Höhberg	Höhberg	"	1. 7. 1919
Preis, Martha	Gleinitz	Mikulschütz	"	"
Wedmon, Margarete	Bielshowitz	Zaborge	"	"

### Endgültig sind angestellt:

Kaufa, Johann	Zawada, Herzoglich	Zawada, Herzoglich	Lehrerstelle	1. 4. 1919
Schreffel, Paul	Hendort	Hendort	"	"
Thomalla, Georg	Domb	Domb	"	"
Gebel, Franz	Jawitz	Jawitz	"	"
Maib, Ernst	Dittmerau	Dittmerau	"	"
Gawitz, Max	Goradze	Goradze	"	"
Krämer, Paul	Hindenburg	Hindenburg	"	"
Schwarzer, David	Hiewte	Hiewte	"	"

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Stokloša, Georg	Frodenberg	Frodenberg	Lehrerstelle	1. 4. 1919.
Döflsch, Gust	Dittol	Dittol		
Hadel, Otto	Neudorf	Neudorf		
Giesinger, Stanislas	Sollarnia	Sollarnia		
Döflsch, Richard	Chwalentz	Chwalentz		
Verwey, Carl	Josefsdorf	Josefsdorf		
Jany, August	Georgenberg	Georgenberg		
Zweyer, August	Domb	Domb		
Wenzel, Hans	Neustadt	Neustadt		16. 4. 1919.
Wrobel, Joseph	Mosbyn	Mosbyn		1. 5. 1919.
Karcz, Jozef	Alt-Schodnia	Alt-Schodnia		
Sanfel, Alfred	Polnisch-Neudorf	Polnisch-Neudorf		
Wesbauer, Cesar	Ornontowiz	Ornontowiz		15. 5. 1919.
Schuck, Alfred	Hörsdorfhütte	Hörsdorfhütte		
Weser, Johannes	Paßhof	Paßhof		26. 5. 1919.
Milking, Franz	Mein-Kahornitz	Mein-Kahornitz		1. 6. 1919.
Snowka, Franz	Chroszczyna	Chroszczyna		
Rugl, Viktor	Karwerau	Karwerau		
Leichmann, Franz	Veimerwitz	Veimerwitz		
Wemela, Peter	Groß-Zeitz	Groß-Zeitz		
Schneider, Otto	Döllna	Döllna		
Wutke, Fritz	Witzenhain	Witzenhain		
Schmidt, Alfred	Keppen	Keppen		
Huber, Bruno	Kannberg	Kannberg		
Ganster, Alfred	Lückwitz	Lückwitz		
Wakla, August	Zuchotobna	Zuchotobna		
Wjerek, Stanislas	Wiskupiz	Wiskupiz		
Trzymont, Michael	Porzin	Porzin		
Porala, Konrad	Kast	Kast		
Chwalent, Paul	Schomberg	Schomberg		
Waczone, Eduard	Kostelitz	Kostelitz		
Kramer, Paul	Wagowitz	Wagowitz	Eingelsetzungsstelle	1. 7. 1919
Thomaj, Adolf	Mogau	Mogau	Lehrerstelle	
Wittich, Viktor	Dombrowka n. D.	Dombrowka n. D.		
Wolcher, Max	Hindenburg	Hindenburg		
Kante, Paul	Hindenburg	Hindenburg	Hauptlehrerstelle	
Schidala, Valentin	Neudorf	Neudorf	Lehrerstelle	
Wojcik, Gust	Sognitzhüt	Sognitzhüt	Rektorstelle	
Schifara, Eusebio	Wieschowa	Wieschowa	Lehrerstelle, verbunden mit dem Organisten- und Klavieramt	1. 7. 1919
Euler, Maximilian	Groß-Döbern	Groß-Döbern	Lehrerstelle	
Wandura, Richard	Juzella	Domalkno		
Gahner, Max	Zohra	Chyotz	Rektorstelle	
Wagner, Johannes	Wathesdorf	Wathesdorf	Lehrerstelle	
Dempe, Carl	Hindenburg	Hindenburg		
Polnitzer, Josef	Groß-Schretowitz	Wassermühl		
Weslich, Alois	Schlepenberg	Staubendorf		
Reumann, Franz	Zwundersdorf	Schlepenberg		
Gioret, Wilhelm	Dombrowka	Chrumczitz		
Gock, Hans	Zimowitz	Zimowitz		14. 8. 1919.
Wendt, Ernst	Mosbyn	Mosbyn	Lehrerstelle	1. 4. 1919.
Wahn, Eberhard	Schurpitz	Schurpitz		
Wesilla, Helene	Hindenburg	Hindenburg		1. 6. 1919.
Wyschnal, Hedwig	Hindenburg	Hindenburg		
Faulst, Ida	Denitzen	Denitzen		
Dezably, Helene	Wiktental	Wiktental		
Sikora, Hedwig	Hatempa	Hatempa		
Schnurra, Bertha	Friedrichsdorf	Friedrichsdorf		
Kaufmann, Martha	Kattowitz	Kattowitz		
Troska, Franz	Zaborze	Zaborze		
Wanderla, Hedwig	Mittel-Kajet	Mittel-Kajet		
Umlauf, Hedwig	Waldczys	Waldczys		
Himmel, Clara	Groß-Dombrowka	Groß-Dombrowka		
Schweder, Maria	Schwieben	Schwieben		1. 7. 1919.
Gruppe, Gabriele	Mosbyn	Schoppinitz		
Kopp, Paula	Jawow	Schoppinitz		
Schmidt, arb. Kersteli, Julie	Friedenshütte	Friedenshütte	Techn. Lehrerstelle	1. 4. 1919.

Die Berufung des Lehrers Gullka nach Kattowitz (S. 85 des Schulbl.) ist wieder aufgehoben worden.

### 3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Nebel, Paul in Alt-Schalkowitz, Kr. Oppeln	am 30. 5. 1919.
Leichmann, Florian in Hirschfelde, Kr. Oppeln	31. "
Simmich, Georg in Omechan, Kr. Kreuzburg	3. 6. 1919.
Grizla, Paul in Jaschine, Kr. Rosenbergl	4. "
Bockert, Paul in Frauendorf, Kr. Oppeln	5. "
Benzel, Felix in Czarnowanz, Kr. Oppeln	" "
Herrmann, Aloys in Antonia, Kr. Oppeln	6. "

4. **Berufungen in den Ruhestand:** Zum 1. Juli 1919: Lehrer Joseph Mende in Gleiwitz, Lehrer Eduard Hellmann in Bobref, Lehrer Franz Hoffmann in Gleiwitz, Lehrer Thomas Brudniak in Myslowitz; zum 1. Oktober 1919: Hauptlehrer Franz Siemko in Orznowitz, Hauptlehrer Siegfried Pögal in Hindenburg, Lehrer Gustav Kotschi in Koszbin, Lehrer Gottlieb Seidel in Wilhelmshorst, Hauptlehrer Karl Thomezil in Badewitz; Lehrerin Luzie Fiegel in Bogutschütz zum 15. Juni 1919.

5. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Lehrerin Gertrud Scholz in Lublinitz am 12. Juni 1919, Lehrerin Maria Ludwig in Schwientochlowitz am 31. August 1919, techn. Lehrerin Martha Anders in Hohnberg zum 1. Juni 1919.

6. **Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:** Dem Lehrer Paul Tlach in Dziergowitz ist das Eisene Kreuz II. Klasse verliehen worden.

7. **Erlaubnisheime für Privatlehrer:** Den Lehrerinnen Margarete Jost in Zawadzki, Mathilde Rabe, Frieda Ogiermann und Jrena Przytuska in Nikolai.

8. **Todesfälle:** Lehrer Carl Ullmann in Nikulschütz am 22. Mai 1919, Lehrer W. r. Monier in Hohnberg am 25. Mai 1919, Lehrer Romanus Schulz in Königshütte am 27. Mai 1919, Lehrer Wilhelm Gufalt in Staube am 1. Juni 1919, Lehrer Paul Reimann in Betschau am 11. Juni 1919.

## III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienwohnung.	Datum des Freiwerdens.	Wiedlungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Konowichau	Rosenberg I	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 10. 1919	Kreis Schulinspektion I in Rosenberg bis zum 20. 7. 1919.
Birawa	Cosel II	Hauptlehrerstelle verbunden mit dem Organisten- und Küsteramt	—	—	Ja	Ist bereits frei	Kreis Schulinspektion II in Cosel bis zum 16. 7. 1919.
Baden	Leobischütz I	Einzellehrerstelle; Organist an der Nikolaikirche (das Kirchenamt ist nicht dauernd mit dem Schulamt verbunden)	—	—	Ja (keine Wohnung)	1. 7. 1919	Kreis Schulinspektion I in Leobischütz bis zum 22. 7. 1919.
Morgenroth (evangelische Schule)	Beuthen III	Lehrerstelle	—	Ja	Ja	Ist bereits frei	Kreis Schulinspektion III in Beuthen bis zum 15. 7. 1919.
Wilhelmshorst (evangelische Schule)	Lublinitz I	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 10. 1919	Kreis Schulinspektion I in Lublinitz bis zum 1. 8. 1919.
Badewitz	Leobischütz II	Hauptlehrerstelle verbunden mit dem Kirchenamt	—	—	Ja	1. 10. 1919	Kreis Schulinspektion II in Leobischütz bis zum 1. 8. 1919.

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Antrittsjahrgang.	Ortszulage.	Kommunalaufschlag.	Datum des Freiverdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Wesau	Reihe I	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 10. 1919	Kreisinspektion I in Reihe bis zum 1. 8. 1919.
Malapane (evangelische Schule)	Doppeln II	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 7. 1919	Kreisinspektion II in Doppeln bis zum 20. 7. 1919.

#### IV. Nichtamtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

An der hiesigen katholischen Elementarschule ist die neuereingerichtete

### 8. Lehrerstelle

mit einem katholischen Lehrer abbedt zu besetzen.

Dieser Dienstverleihung regelt sich nach dem Lehrerbildungsgesetz. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind uns eingereicht zu richten, den 10. Juni 1919.

Der Magistrat.  
Geller.

An der katholischen Volksschule I hierorts ist zum 1. Oktober 1919 eine

### Lehrerstelle

zu besetzen. Dienstverleihung nach dem Lehrerbildungsgesetz. Auftragsweise oder dienstverleihung angelegte Lehrer erhalten 1290  $\mathcal{M}$ . Ortszulage bis zur 1. Altersjahrgang 300  $\mathcal{M}$ . bei der 1. = 400  $\mathcal{M}$ . 2. = 500  $\mathcal{M}$ . 3. = 600  $\mathcal{M}$ . 4. = 700  $\mathcal{M}$  jährlich. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind abbedt einzureichen.

Bewerber, welche polnischen Unterricht erteilen können, wollen darauf hinweisen.

Hoschn, den 17. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.  
Mitsch, Bürgermeister.

An den kath. Volksschulen in Deutsch-Bielar sind mehrere

### Lehrerstellen

zu besetzen. Bedingung: Befähigung zur Erteilung polnischen Unterrichtes. Gehalt nach dem Lehrerbildungsgesetz und die im obersten, Amtsbezirk üblichen Ortszulagen. Bewerbungen an den Unterezeichneten.

Deutsch-Bielar, den 24. Juni 1919.

Der Schulverbandsvorsitzer.  
Kubina.

E. Morgenstern, Verlagsbuchhandlung, Breslau, Königsplatz 1

Soeben ist erschienen:

## Hauptregeln der polnischen Sprache und Rechtschreibung

bearbeitet für den Schulgebrauch und den Selbstunterricht  
von H. Olbrich, Rektor.

I. Teil:

Sprachlehre. Preis fest geb. 1,75  $\mathcal{M}$ .

II. Teil:

Rechtschreibung. 3a Vorbereitung.

Preisveranschlagung des Verlags und Sortiments treten hinzu.

Der Verfasser hat, gestützt auf die Kenntnis des oberösterreichischen polnischen Dialekts und auf die bei der Organisation des polnischen Schulwesens im früheren Königreich Polen erworbenen Erfahrungen die Aufgabe zu lösen versucht, ein kleines Handbuch, in welchem die Grundregeln der polnischen Sprachlehre und Rechtschreibung nebst geeigneten Übungen enthalten sind, für Lehrer und Schüler zusammenzustellen. Es bietet das Material, welches für den bewußt richtigen Gebrauch der polnischen Sprache in Wort und Schrift nötig ist, und ist aufgestellt nach den Grundregeln der Sprachvergleichung, abgeleitet an deutschen Beispielen.

E. Morgenstern, Verlagsbuchhandlung,  
Breslau, Königsplatz 1.

Soeben ist erschienen:

## „Nowy Elementarz“

Fibel und Lesebuch-Vorstufe für den polnischen  
Schreibleserunterricht in zweisprachigen Gegenden

bearbeitet von

Schulrat Dr. Rassek und Rektor Olbrich  
Kattowitz Kochlowitz

mit vielen Abbildungen

Preis kart. 1,40  $\mathcal{M}$  und 15% Verlagssteuerzuschlag.

Probestücke der Fibel, die den Lern- und Lesestoff für zwei Schuljahre enthält, stehen auf unmittelbares Verlangen zur Verfügung, und zwar je 1 Stück zum halben Preise (70  $\mathcal{H}$ ) für jede Schule, die den polnischen Unterricht einführt, sodann zwecks weiterer Orientierung Probestücke zu zwei Drittel des Preises (95  $\mathcal{H}$ ) für die am Unterricht beteiligten Lehrkräfte.